

2. AUßENBEREICHSSATZUNG

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Stadt Viechtach folgende Außenbereichssatzung:

AUßENBEREICHSSATZUNG „BÜHLING“

§ 1 Geltungsbereich

Der bebaute Bereich im Außenbereich betrifft die Flurnummern und Teilflächen der Flurnummern 51, 52, 49, 93, 80, 72/2, 93/7, 77, 76, 75, 81/1, 81 und 52/1 der Gemarkung Wiesing, Stadt Viechtach.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan M 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 24.03.21 tritt am Tag der Bekanntmachung am 14.04.2021 in Kraft.

Stadt Viechtach, den 13.04.21



Franz Wittmann, 1. Bürgermeister